



## Vereins-Statuten

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Museum, Verein historische Kulturgüter der PBS Branche, Papeterie, Büro, Schreibwaren“, kurz: „Museum Verein Historische Kulturgüter PBS“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in 5012 Schönenwerd, Oltnerstrasse 14.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Ausstellung, Sammlung und Pflege von sowie Handel mit historischen Kulturgütern aus der Papeterie-, Bürobedarf- und Schreibwarenbranche. Zu diesem Zweck übernimmt er, mit allen Rechten und Pflichten, die Sammlung und das Mobiliar des Vereins Historische Kulturgüter der PBS-Branche, die am 21. Februar 2020 in Aarburg aufgelöst wurde.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- d) Erlös aus Veranstaltungen, Ausstellungen und Verkäufen von PBS Waren

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die an der Förderung und Unterstützung historischer PBS-Kulturgüter interessiert sind. Aufnahme Gesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 3 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

#### **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

##### **a) Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwanzig Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per e-mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands, sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit absolutem Mehr.

## **b) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin sowie der Aktuar/die Aktuarin je mit Einzelunterschrift. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Sammelgut zu veräußern, bzw. weiterzugeben, wenn gleichartige, ebenbürtige oder ähnliche Artikel vorhanden sind oder dem Museumsprojekt nicht mehr entsprechen (ausgenommen sind vereinbarte Leihgaben oder Ausstellungsgut fremder Partner).

## **c) Die Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **6. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Auflösung des Vereins.**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

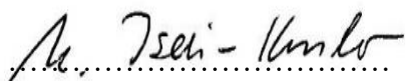
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Mai 2022 geändert, bzw. ergänzt (Punkt 5, Organe des Vereins, Abschnitt b, der Vorstand, neu Absatz 3), einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: 5012 Schönenwerd, 24. Mai 2022

Die Präsidentin:



Karin Iseli-Kessler

Die Aktuarin:



Maja Burch-Stettler